

« WALLISER-RINGKÜHE »

Zusatzbedingungen (ZB) TODESFALLRISIKO

Gültig ab 1. August 2008

Art. 1 Umschreibung

- 1.1 Versichertes Tier: jedes auf der Police und/oder den Nachträgen beschriebene Tier.
- 1.2 Unfall: jede körperliche Einbusse, hervorgerufen durch eine plötzliche äussere Einwirkung, deren Ursache eine zufällige oder unfreiwillige ist (inkl. während des Transportes).
- 1.3 Krankheit: jede durch einen Tierarzt festgestellte Veränderung des Gesundheitszustandes, welche eine ärztliche Behandlung bedingt.

Akute Krankheiten:

Akute Veränderungen des Gesundheitszustandes, welche als solche von der veterinärmedizinischen Fakultät anerkannt werden (zum Beispiel: Verdauungsstörungen, akute Infektionskrankheiten und Entzündungen). Die Folgen von Trächtigkeit und Geburt sind den akuten Krankheiten gleichgestellt unter der Voraussetzung, dass das Tier vor dem 240. Tag nach der Deckung oder künstlichen Besamung in die Versicherung aufgenommen wurde.

Chronische Krankheiten:

Veränderung des Gesundheitszustandes als Folge von sich langsam und schleichend entwickelnden Krankheiten, welche als solche von der veterinärmedizinischen Fakultät anerkannt werden (zum Beispiel: chronische Krankheiten der Luftwege wie Lungenemphysem, alle Formen chronischer Arthritis, Arthrose, Lahmheiten infolge von Knochenveränderungen und nicht durch Unfall verursachte Blindheit).

- 1.4 Invalidität: Dauernde Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes, die zu einer definitiven Kampfunfähigkeit des Tieres führt, zum Beispiel: Hornverlust, Verlust eines Auges und definitive Sterilität nach einer Beobachtungsperiode von 2 Jahren.

Art. 2 Versicherungsdeckung

Die Gesellschaft gewährleistet dem Versicherungsnehmer eine Entschädigung bei **Tod** oder **Notschlachtung** oder dauernder Teilinvalidität des Tieres, infolge von **Unfällen** und **Krankheiten**. Die Folgen von Trächtigkeit und Geburt sind den akuten Krankheiten gleichgestellt.

Unter den Begriff **Notschlachtung** fällt jede vom behandelnden oder zugezogenen Tierarzt veranlasste Schlachtung eines Tieres, dessen Tod infolge eines versicherten Unfalles oder einer versicherten Krankheit auch bei sachverständigem Eingreifen mit Sicherheit in kürzester Zeit zu erwarten ist. Schlachtungen aus wirtschaftlichen Gründen gelten nicht als Notschlachtungen.

Art. 3 Ausschlüsse

Von der Versicherung ausgeschlossen sind:

- 3.1 **Alle in Art. 7 erwähnten Zusatzrisiken**, wenn deren Einschluss nicht vereinbart wurde.
- 3.2 Die **nicht vom Tierarzt angeordnete Schlachtung** sowie beim Fehlen der üblich anerkannten tierärztlichen Pflege.
- 3.3 **Sämtliche ansteckenden Krankheiten mit seuchenartigem Charakter**, mit obligatorischer Anzeigepflicht welche durch den Staat entschädigt werden. Die IBR/IPV, die Maul- und Klauenseuche, sowie BSE können gegen Entrichtung einer Mehrprämie versichert werden.
- 3.4 **Alle Arten von Impotenz.**
- 3.5 **Ungenügende Milchleistung**, welche nicht in direktem Zusammenhang mit einem Unfall oder einer seit ihrem Auftreten angemeldeten fieberhaften infektiösen Krankheit steht.
- 3.6 **Alle Erbfehler und Erbkrankheiten** (z.B.: Sehnenverkürzung, spastische Parese, Prognatismus usw.) sowie Ausmerzungsfälle.
- 3.7 **Die Rachitis**, sämtliche Arten und all Ihren Folgen.
- 3.8 Die Folgen von **Verhaltenstörungen**.
- 3.9 Alle Kosten für **tierärztliche Behandlungen, Transporte** und **Rettungskosten, Pension, Schlachtung** oder **Kadaververwertung**.
- 3.10 Die Folgen von **Krieg, Revolution, Aufruhr** und **Atomereignissen**.

Art. 4 Örtliche Geltung

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die Schweiz, das Fürstentum Liechtenstein, das Aostatal und die Haute-Savoie.

Art. 5 Aufnahmealter

Die Tiere können ab dem 61. Alterstag und bis zum vollendeten 10. Altersjahr versichert werden. Ab dem vollendeten 11. Altersjahr werden sie automatisch und ohne Kündigung von der Versicherung ausgeschlossen.

Art. 6 Karenzfristen

- 6.1 Unfälle: keine Karenzfrist (die Deckung ist mit Inkrafttreten der Versicherung gegeben).
- 6.2 Akute Krankheiten: **Karenzfrist von 30 Tagen** nach Inkrafttreten der Versicherung.
- 6.3 Chronische Krankheiten: **Karenzfrist von 6 Monaten** nach Inkrafttreten der Versicherung.

Für Krankheiten, deren Beginn auf einen Zeitpunkt vor oder während der Karenzfrist zurückzuführen ist, entfällt die Versicherungsdeckung.

Art. 7 Zusatzrisiken

Die folgenden Zusatzrisiken können auf Vereinbarung und Bezahlung einer Mehrprämie in die Versicherung eingeschlossen werden:

- Tod infolge Feuer und Blitzschlag,
- Tod infolge anderer Elementarereignisse wie Steinschlag, Lawinen usw.,
- Diebstahl und Verschwinden,
- zu gebärende Kälber (Leibesfruchtversicherung),
- Tod oder behördlich angeordnete Schlachtung infolge IBR/IPV, Maul- und Klauenseuche, sowie BSE.

Art. 8 Vertragsdauer

1 Jahr, mit anschliessender stillschweigender Erneuerung von Jahr zu Jahr.

Art. 9 Pflichten im Schadenfall

Im Schadenfall hat der Versicherungsnehmer die Gesellschaft **innerhalb 24 Stunden** telefonisch, per Fax oder per E-mail zu benachrichtigen. Im weiteren hat er unverzüglich den Eintritt des Schadens anhand der ihm von der Gesellschaft zugestellten Schadenanzeige schriftlich, zu bestätigen. Der Anzeige ist ein tierärztliches Zeugnis und auf Verlangen ein Bericht der zuständigen Behörde oder Instanz beizulegen.

Jede Tötung von versicherten Tieren muss von der Gesellschaft genehmigt werden. In sehr dringenden Fällen kann der behandelnde Tierarzt die Notschlachtung eines Tieres veranlassen. Tötungen aus wirtschaftlichen oder persönlichen Gründen geben keinen Anspruch auf eine Entschädigung. Die Gesellschaft hat das Recht, in jedem Fall eine Sektion durch einen Tierarzt ihrer Wahl vornehmen zu lassen; **der Kadaver muss deshalb der Gesellschaft zur Verfügung stehen.**

Verletzt der Versicherungsnehmer die erwähnten Pflichten, so ist die Gesellschaft berechtigt, jede Entschädigung abzulehnen oder um den Teil zu kürzen, um den sie bei rechtzeitiger Meldung gemindert haben würde.

Art. 10 Entschädigung

Bei Eintritt eines versicherten Schadens erbringt die Gesellschaft die nachstehend aufgeführten Entschädigungen, berechnet auf dem Marktwert des Tieres, im Maximum jedoch auf der bei Eintritt des Schadens **massgebenden Versicherungssumme**.

Bei Tod oder Notschlachtung:

80 % des Wertes für die **Grundrisiken**, sowie für versicherte **Zusatzrisiken**;

80 % des Wertes für das **zu gebärende Kalb** bei Totgeburt nach wenigstens 240 Trächtigkeitstagen oder bei Tod innerhalb 60 Tagen nach der Geburt.

Der Fleischerlös gehört dem Versicherungsnehmer. Eventuelle Leistungen aus anderen Versicherungen gehen zu Gunsten der EPONA und werden von der Entschädigung in Abzug gebracht.

Bei dauernder Teilinvalidität:

40 % für Versicherungswerte bis CHF 10'000.--

45 % für Versicherungswerte von CHF 10'001.-- bis CHF 20'000.--

50 % für Versicherungswerte von CHF 20'001.-- bis CHF 25'000.--.

Art. 11 Schlussbestimmungen

Im übrigen finden die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) der Gesellschaft Anwendung.

Tarif (gültig ab 1. August 2008)

Versicherungswert	Prämie	Zusatzrisiken	Mengenrabatt
CHF 1'000.-- bis CHF 2'000.--	4.5 %	Feuer und Blitzschlag 0,2 %	Ab 5 bis 9 Tiere 5 %
CHF 2'001.-- bis CHF 4'000.--	5 %	Andererelementarschäden 0,3 %	Ab 10 bis 19 Tiere 10 %
CHF 4'001.-- bis CHF 6'000.--	8.5 %	Diebstahl und Verschwinden 1,0 %	Ab 20 Tiere und mehr 20 %
CHF 6'001.-- bis CHF 8'000.--	9 %	Zu gebärendes Kalb 12,5 %	
CHF 8'001.-- bis CHF 10'000.--	10 %	IBR/IPV, MKS 1,0 %	
CHF 10'001.-- bis CHF 25'000.--	12 %	BSE 1,0 %	
+ Policen- und Nachtragskosten: CHF 10.--		+ 5% Eidg. Stempelgebühr auf die Prämien der Zusatzrisiken	Der Mengenrabatt gilt sowohl für das Grundrisiko, wie auch für die Zusatzrisiken.